



## Betreuungsvertrag

zwischen

der kommunalen **Kindertagesstätte Kuckucksnest Heyen**,  
Dasper Straße 1a, 37619 Heyen

und

«EZ1Vorname» «EZ1Name», «EZ1AdrStr», «EZ1PLZ» «EZ1Ort»

«EZ2Vorname» «EZ2Name», «EZ1AdrStr», «EZ1PLZ» «EZ1Ort»

(Name und Anschrift des/der Sorgeberechtigten)

wird für die Betreuung des Kindes

«KVorname» «KName»

(Name des Kindes)

«GebDatumT»

(Geburtsdatum Kind)

folgende Vereinbarung getroffen.

### § 1

#### Betreuungszeiten

Das Kind besucht das Kuckucksnest ab dem  (Aufnahmetag).

Montag bis Donnerstag	7:00 bis 15:00 Uhr	8,00 Stunden
Freitag	7:00 bis 12:45 Uhr	5,75 Stunden

Die Einrichtung wird während der niedersächsischen Schulferien im Sommer für die Dauer von drei Wochen geschlossen. Des Weiteren ist die Einrichtung am Donnerstag vor Ostern und am Dienstag nach Ostern nicht geöffnet. Am Werktag nach Himmelfahrt bleibt die Einrichtung ebenfalls geschlossen. Anlässlich des Weihnachtsfestes schließt die Einrichtung in Anlehnung an die Ferien der Schulen (in der Regel vom 23.12. bis 02.01.).

### § 2

#### Gebühren

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist die Betreuung im Kuckucksnest gebührenfrei.

Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erhebt die Gemeinde Heyen Gebühren für die Betreuung. Die Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über die „Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte Kuckucksnest der Gemeinde Heyen“.



### § 3

#### Grundlagen/ Satzungen / Richtlinien

Folgende Dokumente und Schriftstücke bilden die Grundlage für die Betreuung und wurden übergeben bzw. der Inhalt ist mir/uns als Sorgeberechtigten bekannt.

1. Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Kindertagesstätte Kuckucksnest der Gemeinde Heyen
2. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte Kuckucksnest der Gemeinde Heyen
3. Richtlinie für den Besuch der Kindertagesstätte Kuckucksnest der Gemeinde Heyen
4. Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz
5. Betreuungskonzept der Kindertagesstätte Kuckucksnest der Gemeinde Heyen

### § 4

#### Kündigung des Vertrages

1. Der Vertrag ist mit einer Frist von drei Monaten zum 31.01. oder 31.07. ohne Angaben von Gründen ordentlich kündbar. Die Kündigung erfolgt in Schriftform.
2. Für schulpflichtig werdende Kinder endet der Vertrag am 31.07. des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es der Kündigung bedarf.
3. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere
  - a) die Begründung des Wohnsitzes des Kindes außerhalb der Gemeinde Heyen,
  - b) eine schwerwiegende Vertragsverletzung oder eine schwerwiegende Störung der betrieblichen Ordnung bzw. ein schwerwiegend gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Einrichtung,
  - c) ein Verzug der Gebührenzahlung von mehr als zwei Monaten und vergebliche schriftliche Zahlungsaufforderung,
  - d) wenn die Sorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren weiteren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht, oder nicht vollständig nachkommen,
  - e) wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
  - f) wenn das Kind die Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder gefährdet,
  - g) wenn der Träger Gruppen und Einrichtung umwandeln oder schließen muss und dadurch Betreuungsplätze wegfallen.

Heyen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Sorgeberechtigte(r) \*1

Heyen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Kindergartenleitung

Heyen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Heyen

\*1 soweit nicht alleiniges Sorgerecht besteht, ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich